VERTRAG

zwischen der

GEMEINDE FRUTIGEN (SITZGEMEINDE)

und den

GEMEINDEN ADELBODEN, AESCHI, KANDERGRUND, KANDERSTEG UND KRATTIGEN (ANSCHLUSSGEMEINDEN)

betreffend die Führung der regionalen Sozialbehörde (KRSB) sowie des regionalen Sozialdienstes(RSD) gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz.

|  |  |
| --- | --- |
|  | AUFGABENÜBERTRAGUNG |
|  |  |
| Basisdienst- leistung | Art. 1  1 Die Gemeinden Adelboden, Aeschi, Kandergrund, Kandersteg und Krattigen (Anschlussgemeinden) übertragen der Gemeinde Frutigen (Sitzgemeinde) alle Aufgaben, die die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbindet. (Basisdienstleistungen). |
|  |  |
|  | 2 Vorbehalten bleibt Art. 20 |
|  |  |
| Zusatzdienst- leistung | Art. 2  1 Die Sitzgemeinde erfüllt für die Anschlussgemeinden auf Wunsch zusätzlich Aufgaben in den Bereichen Alimentenbevorschussung, Inkasso / Vormundschaften / Kindesschutzmassnahmen, Pflegekinderaufsicht / (Zusatzdienstleistungen). |
|  |  |
|  | 2 Die gewünschten Zusatzdienstleistungen werden in einem Anhang zu diesem Vertrag für jede Anschlussgemeinde individuell aufgeführt. |
|  |  |
| Anwendbares Recht | Art. 3  Die Anschlussgemeinden unterstellen sich im Rahmen dieses Vertrages den Vorschriften der Sitzgemeinde. |
|  |  |
| Erfüllungs-standard | Art. 4  1 Die Sitzgemeinde besorgt für die Anschlussgemeinden alle Aufgaben nach den Vorschriften der übergeordneten Gesetzgebung sowie der ergänzenden Richtlinien der Kommission regionale Sozialbehörde (KRSB gemäss Art. 12). |
|  |  |
|  | 2 Sie achtet auf eine rationelle und kostengünstige Aufgabenerfüllung, unter Einbezug von Dienstleistungen anderer privat- oder öffentlich-rechtlich organisierter Anbieter. |
|  |  |
|  |  |
|  | FINANZIELLE BESTIMMUNGEN |
|  |  |
| Berechnungs- grundlagen | Art. 5  Die Anschlussgemeinden entschädigen die Sitzgemeinde für ihre Basisdienstleistungen nach der Steuerkraft. |
|  |  |
|  | Art. 6  1 Die Zusatzdienstleistungen werden nach Aufwand entschädigt. |
|  |  |
|  | 2 Der Stundenansatz wird jährlich neu berechnet. |
|  |  |
| Lastenausgleich | Art. 7  1 Die Sitzgemeinde gibt die lastenausgleichsberechtigten Kosten (Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das Fachpersonal und Besoldungsaufwendungen für das administrative Personal des Sozialdienstes sowie die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe) direkt in den Lastenausgleich ein. |
|  |  |
| Vorfinanzierung | 2 Die Sitzgemeinde übernimmt die Vorfinanzierung derlastenausgleichsberechtigten Kosten für Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen.  3 Die Anschlussgemeinden verzinsen die Vorfinanzierung der Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe zu einem Zinssatz von gegenwärtig 2.5% p.a. (Mischsatz zwischen dem Satz für 1. Hypotheken bei der SLF und Habenzinssatz Kontokorrente SLF/Post). Bei Änderungen der Zinssätze wird dieser Mischsatz jeweils auf 1. Januar mit Wirkung für das Folgejahr angepasst. |
|  |  |
| Schlussabrech-nung | Art. 8  Der verbleibende Gemeindeanteil wird den Anschlussgemeinden auf Ende Kalenderjahr, spätestens bis Ende Februar des folgenden Jahres, in Rechnung gestellt*.* |
|  |  |
| Rechnungs-prüfung | Art. 9  Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das zuständige Organ der Sitzgemeinde. |
|  |  |
|  |  |
|  | ORGANISATION |
|  |  |
|  | **Regionale Sozialbehörde (KRSB*)*** |
|  |  |
|  | Art. 10  Die ständige Kommission „regionale Sozialbehörde“der Sitzgemeinde (KRSB) ist Sozialbehörde nach SHG der Vertragsparteien. |
|  |  |
| Zusammen-setzung | Art. 11  1 Die KRSB setzt sich zusammen aus den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern aller Vertragsparteien. | . |
|  |  |
|  | 2 .Die KRSB konstituiert sich selbst. |
|  |  |
|  | 3 Der regionale Sozialdienst (RSD) führt das Sekretariat. |
|  |  |
| Aufgaben | Art. 12  1 Die KRSB erfüllt für die Vertragsparteien alle Aufgaben der Sozialbehörde gemäss SHG und SHV und verfügt über die notwendigen Kompetenzen. |
|  |  |
|  | 2 Sie erarbeitet die für ihre strategischen Aufgaben erforderlichen Richtlinien und Controlling - Instrumente. |
|  |  |
|  | 3 Sie entscheidet abschliessend in allen Belangen, die die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde zum Entscheid überträgt. |
|  |  |
|  | 4 Im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss Art. 17 lit. b SHG obliegen ihr insbesondere   * die Beaufsichtigung und Unterstützung des RSD * die Präzisierung von Aufgaben und Kompetenzen des RSD im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung. * die Antragstellung bezüglich  - Anstellung von Personal im Rahmen der bewilligten Stellenprozente - Anstellung des Leiters / der Leiterin und des Fachpersonals des RSD  - Einreihung des Personals RSD im Rahmen der Bestimmungen der  Sitzgemeinde - Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags des RSD |
|  |  |
| Beschlüsse | Art. 13  1 Die KRSB ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. |
|  |  |
|  | 2 Sie beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. |
|  |  |
|  | 3 Entscheide betreffend Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe benötigen die Zustimmung von 2/3 der beteiligten Gemeinden. |
|  |  |
|  | 4 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin, der Präsident. |
|  |  |
| Einsichtsrecht | Art. 14  Als Aufsichtsstelle des RSD kann die KRSB mit Mehrheitsbeschluss und im Rahmen der kantonalen Vorschriften Einsicht in alle Akten des RSD verlangen. |
|  |  |
|  |  |
|  | **Regionaler Sozialdienst (RSD)** |
|  |  |
| Aufgaben | Art. 15  Der RSD erfüllt für alle Vertragsgemeinden die ihm gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung übertragenen Aufgaben. |
|  |  |
| Unterstellung | Art. 16  1 Das Personal des RSD untersteht:   * Soweit die Aufgaben gemäss Art. 1 und 2 betreffend der KRSB. * Administrativ dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde |
|  |  |
|  | 2 Der RSD befolgt die Weisungen der KRSB und legt dieser Rechenschaft über seine Tätigkeit und über den Arbeitseinsatz ab. |
|  |  |
| Anstellung | Art. 17  Das Personal des Sozialdienstes wird nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde angestellt und entschädigt. |
|  |  |
|  | VERTRAGSDAUER / KÜNDIGUNG / VERTRAGSANPASSUNG RECHTSPFLEGE |
|  |  |
| Kündigung | Art. 18  1 Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. |
|  |  |
|  | 2 Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monatenauf Ende eines Kalenderjahres kündigen. |
|  |  |
|  | 3 Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinden unverzüglich über Kündigungen. |
|  |  |
|  |  |
| Rechtspflege | Art. 19  Können Streitigkeiten zwischen der Sitz- und der Anschlussgemeinde im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. |
|  |  |
|  |  |
|  | ÜBERGANGSREGELUNG / SCHLUSSBESTIMMUNGEN |
|  |  |
| Bestehende Angebote der institutionellen Sozialhilfe | Art. 20  Ohne gegenteiligen Beschluss aller Vertragspartner verbleiben bestehende Angebote im institutionellen Bereich bis Ende 2004 in der Zuständigkeit jeder einzelnen Gemeinde. |
|  |  |
| Anpassung der  Reglemente | Art. 21  Die Vertragsgemeinden unterbreiten die erforderlichen Reglemente, bzw. deren Anpassungen den Stimmberechtigten zum Beschluss. |
|  |  |
| Inkrafttreten | Art. 22  Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Gemeinderäte und den Beschlüssengemäss Art. 21 am 1. Januar 2002 in Kraft. |
|  |  |

Für die Sitzgemeinde: Frutigen

Für die Anschlussgemeinden: Adelboden

Aeschi

Kandergrund

Kandersteg

Krattigen